

### 3. Änderung

#### der Hauptsatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) vom 26.11.2013

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 26.11.2013 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2005 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Reichelsheim, Bismarckstraße 43, Gemeindebauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

64385 Reichelsheim, 26.11.2013

DER GEMEINDEVORSTAND

  
(Lopinsky)  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 13.12.2013 im Reichelsheim Aktuell Nr. 25.

  
(Lopinsky)  
Bürgermeister